

**Rede
von**

Antonia Hillberg, MdL

zu TOP Nr. 7

Abschließende Beratung

**a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Niedersächsischen Hochschulgesetzes**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die
Grünen Drs. 19/9621

**b) Antisemitismus an Hochschulen wirksam bekämpfen
und Präventionsarbeit stärken**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
- Drs. 19/4583

während der Plenarsitzung vom 09.09.2026
im Niedersächsischen Landtag

Es gilt das gesprochene Wort.

Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich freue mich sehr, dass wir heute zur Beschluss-fassung über die sogenannte kleine Novelle des Niedersächsischen Hochschulgesetzes kommen. Diese umfasst zwei Komplexe: zuerst einmal die Schaffung eines hochschuleigenen Ordnungsrechts und dann noch die Überarbeitung des Abwahlmechanismus von Hochschulleitungen. Damit erreichen wir drei Ziele: erstens mehr Schutz für jüdische Studierende und stärkere Handlungsmöglichkeiten gegen Diskriminierung jeglicher Art, zweitens mehr Rechtssicherheit für Hochschulen und Studierende und drittens mehr Stabilität in der Hochschul-Governance.

Lassen Sie mich zuerst auf den ersten Komplex ein-gehen, die Schaffung eines hochschuleigenen Ordnungsrechts. Diese Änderungen des § 19 des NHG sollen dafür sorgen, dass unsere Hochschulen insbesondere auch für jüdische Studierende zu sicheren Orten werden. Unsere Hochschulen sind Orte der Freiheit. Hier wird frei geforscht, gelernt, diskutiert und auch gestritten. Es geht um die besten Ideen, um gesellschaftliche Themen und um den besten Weg für eine erfolgreiche Zukunft. Das ist ein hohes Gut. Gerade deshalb müssen wir dafür sorgen, dass diese Freiheit nicht von innen heraus von denjenigen eingeschränkt wird, die andere ein-schüchtern, bedrohen oder ausgrenzen.

Ziel dieser Gesetzesänderung ist es, dass Studierende und insbesondere auch jüdische Studierende an unseren Hochschulen besser geschützt werden. Daher schaffen wir ein Ordnungsrecht, das als letzte Stufe eine rechtssichere Exmatrikulation von Studierenden ermöglicht, die jüdische Kommilitoninnen und Kommilitonen bedrohen, angreifen, drangsalieren oder ihnen nachstellen. Aber auch ein Ausschluss von Veranstaltungen oder der Be-nutzung verschiedener Hochschuleinrichtungen ist möglich. Wir nehmen antisemitische Übergriffe nicht hin und lassen sie nicht unbeantwortet.

Gleichzeitig schützen wir weiterhin Diskussion, Streit und auch Protest als Teil einer demokratischen Gesellschaft und einer demokratischen Hochschulkultur. Das haben wir insbesondere in unseren Diskussionen im Ausschuss auch immer wieder deutlich gemacht. Ein besonders wichtiger Bestandteil ist, dass die Ausübung des Ordnungsrechtes nur passieren kann, wenn zum einen der Einsatz von erheblicher Gewalt vorliegt, der dann aber auch mit den Merkmalen des AGG, wie beispielsweise ethnische Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, Behinderung oder sexuelle Identität, verknüpft ist. Dies stellt klar, dass es sich um einen diskriminierenden Faktor gegenüber einer spezifischen Menschengruppe handeln muss, damit das Ordnungsrecht greifen kann.

So stellen wir sicher, dass die Hürden für die ordnungsrechtlichen Maßnahmen wie einen Ausschluss oder eine Exmatrikulation hoch liegen und vergleichsweise harmlosere Vorfälle, wie etwa eine einfachere Verletzung bei einer Hörsaalparty, ein

Gerangel auf dem Campus oder ein Protest mit Trillerpfeifen, nicht Anlass für einen Ausschluss oder eine Exmatrikulation sein können.

Dazu kommt dann noch zusätzlich die Schwelle der erheblichen Gefährdung bzw. Störung des Hochschulbetriebes, die auch in der Zukunft befürchtet werden muss. Schon jetzt ist es möglich, dass die Immatrikulation Studierender abgelehnt wird, wenn sie eine Straftat begangen haben, die in § 19 aufgezählt ist, deshalb verurteilt wurden und aufgrund dieser Tat davon auszugehen ist, dass es zu einer Störung oder Gefährdung des Studienbetriebes kommt. Dazu zählen etwa Straftaten gegen das Leben oder die sexuelle Selbstbestimmung. Diesen Straftatenkatalog haben wir nun um die Begehung eines Sprengstoffattentates, Brandstiftung und Volksverhetzung ergänzt. Und ich sage mal so: Gerade mit Letzterem hatte ein Ausschussmitglied in der Diskussion augenscheinlich Probleme.

Mit dieser Novelle schaffen wir ein rechtssicheres Ordnungsrecht, das den Konflikt zwischen dem Hochschulfrieden und dem Grundrecht auf freie Berufswahl aller Studierenden austariert. Sie sehen: Wir bewegen uns in einem rechtlich herausfordernden Bereich, weshalb wir die Zeit genutzt haben, eine rechtssichere und sinnvolle Regelung zu schaffen. Freiheit braucht Schutz, und Schutz braucht Rechtssicherheit. Nur so können wir den Betroffenen die nötige Sicherheit geben, dass sie nicht mit ihren Problemen alleingelassen werden und dass diese Regelung langfristig Bestand hat und Schutz bietet. Wir schützen die Freiheit der Wissenschaft, indem wir dafür sorgen, dass Menschen, die andere bedrohen, einschüchtern oder ausgrenzen, diese Freiheit nicht zerstören können.

Nun zum zweiten Teil, der Überarbeitung des Abwahlmechanismus von Hochschulleitungen: Sie alle haben mitbekommen, dass es in letzter Zeit eine ungewöhnliche Häufung von Abwahlen gab, die alle ihre individuellen Gründe vor Ort hatten. In keinem dieser Fälle ging es um rechtlich relevante Verfehlungen, um grobe Pflichtverletzungen oder um Skandale. Es ging um Unzufriedenheit mit dem Führungsstil, um umstrittene Reformen und um interne Reibungen. Für all das galt bisher das Instrument der Versagung einer Wiederwahl, nicht der vorzeitigen Abwahl. Daher scheint es geboten, das Verfahren der Abwahl kooperativer und konstruktiver auszugestalten. Eine Abwahl muss möglich sein, selbstverständlich. Aber sie darf nicht zum normalen Instrument hochschulinterner Konfliktbewältigung werden.

Mit dem Modell, das wir gewählt haben, orientieren wir uns an dem gerichtsfesten Modell aus Baden-Württemberg. - Dass das hier auch noch mal passiert! - Eine Abwahl von Hochschulpräsidentinnen oder Hochschulpräsidenten soll künftig in einem einvernehmlichen Verfahren von Senat, Hochschulrat und Wissenschaftsministerium möglich sein. Ziel sind im Fall von Konflikten an einer Hochschule ein früher, konstruktiver Dialog und eine breite Entscheidungsgrundlage - etwas, das sich vielerorts bewähren kann.

Vielen Dank.